

# **1. S a t z u n g**

## **zur Änderung der Satzung der Stadt Hildburghausen über die Erhebung der Hundesteuer**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie der §§ 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Stadt Hildburghausen durch Beschluss des Stadtrates nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hildburghausen über die Erhebung der Hundesteuer.

### **Artikel 1**

Der § 1 Absatz 6 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. Gefährliche Hunde sind auch solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Mastino Napoletano
- Mastin Espanol
- Fila Brasileiro
- Bordeaux Dogge
- Dogo Argentino
- Römischer Kampfhund
- Chinesischer Kampfhund
- Bandog
- Tosa Inu
- Bullmastiff
- Kangal
- Kaukasischer Owtscharka
- American Bulldog

und deren Kreuzungen untereinander, sowie deren Kreuzung bis zur 1. Elterngeneration mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat die Hundehalterin oder der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt.

### **Artikel 2**

Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Hildburghausen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen

können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Für Hunde, die nachweislich kostenpflichtig aus einem Tierheim bzw. einer Tierpension erworben wurden, wird eine Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt

- a) für Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Blinde, Taube oder sonst hilflose Personen sind im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen Bl, Gl, G, aG oder H, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
- b) für Hunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
- c) für Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden,
- d) für Hunde, die eine Prüfung für Rettungshunde bestanden haben und als solche für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen.

Mit der Antragstellung sind die entsprechenden Unterlagen in Kopie einzureichen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

### **Artikel 3**

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer kann auf Antrag zu 50 % des in § 2 festgelegten Steuersatzes ermäßigt werden für

- a) Hunde die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen,
- b) Hunde die in Weilern gehalten werden, soweit sie nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 30 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind,
- c) Hunde nach § 1 Absatz 6, wenn der Hundeführer einen entsprechenden Sachkundenachweis sowie einen aktuellen positiven Wesenstest (nicht älter als zwei Jahre) für diesen Hund dem Ordnungsamt der Stadt Hildburghausen vorlegt.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Hildburghausen, den

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel